

Amte begangenen Fehlers sein. Eine nachträgliche Fristverlängerung i. S. von Art. 66 Abs. 5 SchKG durch die Aufsichtsbehörde erscheint demnach nur dann statthaft, wenn die den Rechtsvorschlag enthaltende Erklärung zwar innert der gesetzlichen zehn Tage an die Adresse des Amtes aufgegeben, aber infolge der Entfernung des Wohnortes des Schuldners vom Sitze des Amtes diesem zu spät zugekommen ist: denn nur dann lässt sich sagen, dass der Schuldner an dem verzögerten Eintreffen keinerlei Schuld trage. Wollte man sie auch da zulassen, wo schon die Aufgabe des Rechtsvorschlages verspätet erfolgt ist, so würde damit der ausländische Schuldner ohne Grund gegenüber dem schweizerischen begünstigt, was unmöglich der Wille des Gesetzes sein kann. Auch der im Ausland wohnende Betriebene muss wissen — da er im Zahlungsbefehl ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wird, — dass er, wenn er die Forderung oder das Recht, sie auf dem Betreibungswege geltend zu machen, bestreiten will, dies innert zehn Tagen seit Zustellung des Zahlungsbefehls zu tun hat. Unterlässt er es, innert dieses Zeitraums überhaupt etwas vorzukehren, so hat er damit sein Einspruchsrecht verwirkt und die Folgen seiner Säumnis an sich zu tragen.

2. — Aus dem Gesagten folgt, dass die Fristverlängerung, welche die Vorinstanz dem Arrestschuldner Michael Kahn zwecks Validierung der in seinem Namen am 9. oder 10. März 1916 durch Dr. Stückelberg dem Betreibungsamt abgegebenen Erklärung bewilligt hat, vom Rekurrenten mit Recht als unzulässig angefochten wird. Denn jene Erklärungen waren lediglich die Ausführung des Auftrags, welchen der Schuldner in seinem Briefe vom 10. Februar 1916 an Dreifus-Brodsky diesem erteilt hatte. Dr. Stückelberg hat demnach nichts weiteres getan, als den im erwähnten Schriftstück enthaltenen Rechtsvorschlag zur Kenntnis des Amtes gebracht. Am 10. Februar 1916 waren aber seit der Zustellung des Zahlungsbefehls schon beinahe drei Monate verflossen. Anders

verhielte es sich nur, wenn der Schuldner, wie er in dem streitigen Briefe behauptet, schon am 30. November 1915 direkt an das Betreibungsamt geschrieben hätte, dass er die Forderung bestreite, diese Mitteilung aber trotz ordnungsgemässer Aufgabe zur Post aus irgendwelchen Gründen nicht an den Adressaten gelangt wäre. Dafür dass dies wirklich der Fall gewesen, ist aber in der Beschwerde irgendwelcher Beweis weder beigebracht noch auch nur mit einem Worte angeboten worden, weshalb es sich auch erübrigt, die Sache zur Vornahme von Erhebungen darüber an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
e r k a n n t :

Der Rekurs wird gutgeheissen und demgemäss in Aufhebung des angefochtenen Entscheides die Beschwerde des Arrestschuldners Michael Kahn vom 11. März 1916 abgewiesen.

34. **Entscheid vom 17. Mai 1916 i. S. A.-G. Hotel Cecil.**

Hotelierschutzverordnung. Kein Anspruch auf Stundung desjenigen, der ein Hotel erst nach Ausbruch des Kriegs gegründet oder, ohne dazu zwecks Abwendung eines ihm sonst drohenden Verlusts oder aus anderen, von seinem Willen unabhängigen Gründen, wie Erbgang, gezwungen zu sein, überuommen hat.

A. — Die Rekursgegner Geschwister Segesser haben im Jahr 1911 die ihnen gehörende Liegenschaft « Haldenhof », bestehend aus den Wohnhäusern Haldenstrasse 33 und 35 samt Oekonomiegebäude in Luzern, an einen gewissen G. Monglowsky verkauft. Monglowsky baute das Objekt in ein Hotel um, fiel aber schon 1913 in Konkurs. An der zweiten Konkurssteigerung vom 23. März 1914 wurde der « Haldenhof » um 550,000 Fr. an Ed. Meier-Maurer in Zürich zugeschlagen. Auf Rechnung des Steigerungs-

preises hatte der Käufer u. a. die 93 ersten auf der Liegenschaft haftenden Gülden im Gesamtbetrage von 400,000 Franken, die sämtlich den Geschwistern Segesser zustehen, zu übernehmen; in den Steigerungsbedingungen — wie übrigens schon im Kollokationsplan — war dabei ausdrücklich bemerkt worden, dass ein Teil dieser Gülden auf spätere, d. h. nach der Steigerung liegende Termine gekündet sei. 234,667 Fr. 67 Cts. durch das Verwertungsergebnis nicht gedeckte Passiven kamen zu Verlust. Schon Anfangs 1915 hoben dann die Geschwister Segesser gegen Meier-Maurer für 2250 Fr. verfallene Gültzinsen die Pfändungsbetreibung an: im September und Oktober kam es zu weiteren Betreibungen auf Grundpfandverwertung gegenüber dem Genannten für 350 Fr. Brandsteuer, 11,992 Fr. 50 Cts. Gültzinsen und 18,375 Fr. Gültkapitalien, die inzwischen fällig geworden waren. Am 28. Oktober des nämlichen Jahres gründete darauf Meier-Maurer zusammen mit J. Häcki, Pächter des « Haldenhof » und Eigentümer des Hotels « Wage » in Luzern, sowie W. F. Eberle, Geschäftsagenten in Zürich die « A.-G. Hotel Cecil », als deren Zweck der Handelsregistereintrag und die Statuten den « Ankauf und Betrieb der Liegenschaft Hotel Cecil, früher Hotel Haldenhof, mit dem darin befindlichen (von Meier und Häcki eingebrachten) Inventar » angeben. Laut § 5 der Statuten übernahm die Gesellschaft beides — Liegenschaft und Inventar — mit Wirkung ab 1. November 1915 um den Preis von 770,000 Fr., der wie folgt entrichtet wurde: 400,000 Fr. durch Ueberbindung der Schuldpflicht für die den Geschwistern Segesser zustehenden Gülden, 80,000 Fr. und 60,000 Fr. durch Errichtung je eines Schuldbriefs in diesem Betrage zu Gunsten von Meier bzw. Häcki, und weitere 125,000 Fr. bzw. 105,000 Fr. durch Hingabe einer entsprechenden Anzahl von Aktien an die beiden Genannten. Die verbleibenden Aktien im Betrage von 25,000 Fr. wurden dem dritten und letzten Aktionär

Eberle als Provision « für seine vielfachen Bemühungen um das Zustandekommen der Gesellschaft » zugewiesen.

Am 18. März 1916 stellte darauf die neue Gesellschaft bei der Justizkommission des luzernischen Obergerichts als Nachlassbehörde im Sinne von Art. 17 der bundesrätlichen Verordnung betreffend Schutz der Hotelindustrie vom 2. November 1915 das Gesuch, es sei ihr gestützt auf die erwähnte Verordnung *S t u n d u n g* zu gewähren, für die zwischen dem 1. Januar 1914 und dem 31. Dezember 1916 verfallenen und fällig werdenden Kapitalrückzahlungen und die Kapitalzinse, die nach dem 1. Januar 1914 fällig geworden seien oder fällig werden, für letztere mit der aus Art. 5 der Verordnung sich ergebenden Beschränkung.

Die Justizkommission wies jedoch durch Entscheid vom 14. April 1916 das Begehren, im Wesentlichen mit folgender Begründung, ab: damit der Gesuchstellerin Stundung erteilt werden könnte, müsste sie gemäss Art. 1 der Verordnung glaubhaft machen, dass sie *u n v e r s c h u l d e t* infolge der Kriegsereignisse ausser Stande sei, die in Frage stehenden Zins- und Kapitalrückzahlungen zu leisten, und dass sie ferner nach dem Kriege voraussichtlich in der Lage sein werde, die gestundeten Beträge voll zu bezahlen. Beide Voraussetzungen seien hier nicht erfüllt. Die Gründung der A.-G. sei ohne Bereitstellung von Betriebsmitteln und zu einer Zeit erfolgt, wo die Fremdenindustrie gerade auf dem Platz Luzern sehr im Argen gelegen, wo, um den Hotelierstand vor dem finanziellen Zusammenbruch zu retten, die Bundesbehörden um den Erlass von Schutzbestimmungen hätten angegangen werden müssen und für jedermann vorauszu sehen gewesen sei, dass Luzern in den nächsten Jahren auf keine grosse Fremdenfrequenz rechnen könne. Entweder hätten also die drei Gründer, die zugleich die einzigen Aktionäre seien, sich von dieser Situation keine Rechenschaft gegeben; dann hätten sie im höchsten

Grade fahrlässig gehandelt und dadurch den Anspruch auf die Rechtswohlthat der Stundung verwirkt. Oder sie hätten die Lage gekannt, dann hätten sie auch wissen müssen, dass ohne reichliche Betriebsmittel das Unternehmen nicht über Wasser zu halten sein werde und keine Möglichkeit bestehe, die schon vor der Gründung gekündeten Kapitalien zurückzuzahlen. Wenn sie sich gleichwohl zum Ankauf und Betrieb des Hotels entschlossen hätten, so weise das darauf hin, dass die Gründung vornehmlich den Zweck verfolgt habe, den Hauptaktionär Meier-Maurer als früheren Eigentümer von der persönlichen Haftung für die durch das Grundstück nicht gedeckten Kapitalzinsen und Kapitalraten zu befreien, zum Schaden der Geschwister Segesser, die sich sonst bei Verlusten in einem allfälligen Zwangsverwertungsverfahren an ihn hätten halten können. Hiefür sprächen überdies auch noch eine Reihe weiterer Indizien (was näher ausgeführt wird). Man stehe somit nicht nur vor einer ökonomisch leichtfertigen Geschäftsgebarung, sondern vor einer geradezu dolosen Handlungsweise.

B. — Gegen diesen Entscheid hat die A. G. Hotel Cecil den Rekurs an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrage auf Aufhebung desselben und Guttheissung des von ihr gestellten Stundungsbegehrens. Zur Begründung wird ausgeführt, die Art, in der die Vorinstanz die Tatsachen gewürdigt, und insbesondere die Schlussfolgerung, dass die Gründung der Gesellschaft lediglich die Entlastung Meier-Maurers zum Schaden der Geschwister Segesser bezweckt habe, seien unzutreffend und willkürlich. Nach den Akten stehe ausser Zweifel, dass der Haldenhof ohne den Krieg lebensfähig gewesen wäre und die eingetretenen Zahlungsschwierigkeiten ihren Grund lediglich in der Kriegslage hätten. Wären demnach in der Person des Vorbesitzers die Bedingungen für die Stundung erfüllt gewesen, so könne aber auch die neue Gesellschaft darauf Anspruch erheben, da durch deren Gründung « an den Verhältnissen nichts geändert » worden sei.

C. — Die Justizkommission des Obergerichts von Luzern hat auf Gegenbemerkungen verzichtet.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
i n E r w ä g u n g :

Nach Art. 1 der Verordnung vom 2. November 1915 kann die Stundung nur vom Eigentümer eines Hotels oder ausschliesslich vom Fremdenverkehr abhängigen gewerblichen Betriebes verlangt werden. Da als Eigentümer des Hotels Cecil, ehemals Haldenhof, heute ausschliesslich die rekurrierende A.-G. Hotel Cecil in Frage kommt, ist demnach lediglich zu prüfen, ob auf sie die Voraussetzungen, an welche die Verordnung die Erteilung der Stundung knüpft, zutreffen. Darauf, ob dieselben beim früheren Eigentümer Meier-Maurer vorhanden gewesen wären, kann nichts ankommen. Was die Rekursschrift hierüber ausführt, fällt daher von vorneherein als unerheblich ausser Betracht.

Geht man hievon aus, so ist aber klar, dass die Vorinstanz die Stundung mit Recht verweigert hat. Zweck der Verordnung ist es, die Hotelbesitzer zu schützen, welche in den Erwartungen, die sie in Bezug auf die Rendite ihres Betriebes hegen durften, durch den Ausbruch des Krieges getäuscht, durch dieses nicht vorauszusehende Ereignis also überrascht worden sind. Daher bestimmt auch Art. 1 nicht nur, dass die Zahlungsschwierigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit dem Kriege stehen, sondern verlangt überdies, dass sie unverschuldet sein müssen. Hievon kann aber dann nicht die Rede sein, wenn jemand ein Hotel erst nach Eintritt des Krieges gegründet, oder, ohne dazu zwecks Abwendung eines ihm sonst drohenden Verlustes oder durch andere von seinem Willen unabhängige Gründe, wie z. B. Erbgang, genötigt zu sein, übernommen hat. Wer sich auf ein solches Unternehmen einlässt, muss sich auch Rechenschaft über das Risiko geben, welches damit angesichts der durch den Krieg geschaffenen wirtschaftlichen Lage

verbunden ist. Lässt er sich trotzdem nicht abhalten, so nimmt er damit dieses Risiko auf sich und hat es ausschliesslich sich selbst zuzuschreiben, wenn er sich in der Folge ausser Stande sieht, die übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- u. Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

35. Entscheid vom 17. Mai 1916 i. S. Joos-Pohl.

Hotelierschutzverordnung. Berechnung der zulässigen Maximaldauer der Stundung für gestundete Kapitalzinse i. S. von Art. 13 der Verordnung, wenn die Parteien für die Verzinsung kürzere als jährliche z. B. vierteljährliche Termine vereinbart hatten.

A. — Auf der dem heutigen Rekurrenten Albert Joos-Pohl gehörenden Liegenschaft Kurhaus Walzenhausen haften — ausser einer Anzahl heute nicht weiter in Betracht kommender nachgehender Hypotheken — zwei Schuldbriefe ersten und zweiten Rangs von 150,000 Fr. und 30,000 Fr., die der Kantonalbank Appenzell A.-Rh. für ein Darlehen von 180,000 Fr. an den Rekurrenten verpfändet sind. Dieses Darlehen ist verzinslich zu 5¼% je auf 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember. Die bis zum 1. Dezember 1914 verfallenen Zinsen sind bezahlt; ferner hat der Schuldner an den per 1. März 1915 verfallenen Quartalzins eine Teilzahlung geleistet. Der Rest von 600 Fr. dieses Zinses und die später verfallenen Zinse stehen aus.

Auf ein am 5. Februar 1916 eingereichtes Gesuch des Rekurrenten, womit er verlangte:

es sei ihm in Anwendung der Verordnung des Bundesrates vom 2. November 1915 betreffend Schutz der

Hotelindustrie Stundung zu gewähren für die am 1. März 1915 verfallenen und am 1. März 1916 fällig werdenden Kapitalrückzahlungen im Gesamtbetrage von 6000 Fr. und die Kapitalzinsen, die bereits verfallen sind und fällig werden bis und mit 1. März 1917, was die Schuldbriefe dritten Rangs und die ihnen nachgehenden Grundpfandverschreibungen, und bis und mit 1. Dezember 1917, was die Zinsen des faustpfandversicherten Darlehens der Kantonalbank betreffe, und zwar für die letzteren in dem Sinne, dass sie zu bezahlen seien: statt am 1. März 1915 am 1. März 1918, statt am 1. Juni 1915 am 1. Juni 1918 usw., der letzte gestundete Zins per 1. Dezember 1917 also am 1. Dezember 1920;

hat das Obergericht des Kantons Appenzell A.-Rh. als Nachlassbehörde im Sinne von Art. 17 der zitierten Verordnung am 27. März 1916 erkannt:

« I. Dem Gesuche ist in nachstehendem Sinne entsprochen:

a) Das Darlehen der Appenzell A.-Rh. Kantonalbank von 180,000 Fr. ist bezüglich Verzinsung wie folgt gestundet:

Der am 1. März 1915 verfallene Zins ist am 1. März 1917,			
» » 1. Juni 1915	»	»	» 1. Juni 1917,
» » 1. Sept. 1915	»	»	» 1. Sept. 1917,
» » 1. Dez. 1915	»	»	» 1. Dez. 1917,
» » 1. März 1916	»	»	» 1. März 1918,
» » 1. Juni 1916	»	»	» 1. Juni 1918,
» » 1. Sept. 1916	»	»	» 1. Sept. 1918,
» » 1. Dez. 1916	»	»	» 1. Dez. 1918,
» » 1. März 1917	»	»	» 1. März 1919,
» » 1. Juni 1917	»	»	» 1. Juni 1919,
» » 1. Sept. 1917	»	»	» 1. Sept. 1919,
» » 1. Dez. 1917	»	»	» 1. Dez. 1919

abzubezahlen, alles mit 5% Verzugszins vom jeweiligen Verfalltage an bis zum Ablauf des Stundungstages.

b) (Bestimmung der Zahlungstermine für die ge-